

SALZBURGER ÄRZTEVERBAND

Antrag auf Änderung der Statuten Generalversammlung 30. März 2009

Einleitende Bemerkungen:

Der Vereinsvorstand hat mit dem Vorstand des Vereines LAS- Liste angestellter Ärzte Salzburg eine Umgründung beider Vereine zu einem gemeinsamen Verein vorbereitet.

Dies dient der künftigen gemeinsamen Interessensvertretung von niedergelassenen und angestellten Ärzten in Salzburg.

Der Vereinsvorstand ist davon überzeugt, dass durch diese Umgründung Synergien in der Interessensvertretung erzielt werden und Doppelgleisigkeiten vermieden werden können.

Die Vorteile für alle bisherigen Vereinsmitglieder beider Vereine sind

- Vertretung durch einen schlagkräftigen Vereinsvorstand
- Erhöhung des Bekanntheitsgrades durch die künftige Vereinsgröße
- verbesserte Informationsmöglichkeiten für alle Mitglieder
- höhere Chancen für künftige Ärztekammerwahlen
-

Im Zuge dieser Vereinsumgründung ist eine Änderung der Statuten erforderlich, womit auch die Änderung des Vereinsnamens in VEREINTE ÄRZTE SALZBURG verbunden ist.

Die Zukunft für Ärzte in Salzburg heißt:

VAS – VEREINTE ÄRZTE SALZBURG

Der Vereinsvorstand stellt daher den Antrag an die Generalversammlung am 30. März 2009, die Vereinsstatuten zu ändern, so dass diese folgenden neuen Wortlaut haben:

STATUTEN DES VEREINES

VAS - VEREINTE ÄRZTE SALZBURG

§ 1 Vereinsname und Vereinssitz

- (1) Der Verein führt den Namen: **VAS - VEREINTE ÄRZTE SALZBURG**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Salzburg.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein hat den Zweck
 - a. die Interessen aller im Land Salzburg ansässigen und tätigen Ärztinnen und Ärzte zu vertreten, ihre gemeinsamen beruflichen, sozialen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Interessen zu wahren und zu fördern, soweit hierzu nicht die Ärztekammer im Sinne des § 66 Ärztegesetz ausschließlich berufen ist,
 - b. sich für das Ansehen des Ärztestandes einzusetzen und Lösungen anstehender standespolitischer Fragen zu finden, die dem Vorteil des gesamten Berufsstandes einerseits und dem Wohl der Patienten in Salzburg und somit der Allgemeinheit andererseits dienen,
 - c. insbesondere die Erhaltung der Unabhängigkeit des ärztlichen Berufes, die Aus- und Fortbildung der Mitglieder, die Unterstützung seiner Mitglieder beim Berufsantritt und die Förderung der Kollegialität zwischen Stadt- und Landärzten, und
 - d. die Unterstützung der Ärztekammer für Salzburg bei der Erfüllung ihrer Ziele und Aufgaben im Sinne des § 66 Ärztegesetz.
- (2) Der Verein versteht sich als Vertreter der Interessen aller Salzburger Ärzte, sowohl der Interessen der angestellten als auch der niedergelassenen Ärzte. Er respektiert die persönliche Meinung jedes Mitglieds und er ist daher allen Ärzten offen, die die Ziele des Vereins unterstützen und befürworten.
- (3) Der Verein ist parteiunabhängig und seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der jeweilige Gebarungsüberschuss ist dem Vereinszweck voll zuzuführen. Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung.
- (4) Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 3 Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle Tätigkeiten verwirklicht werden:

- a. Vorträge, Versammlungen, Diskussionsveranstaltungen, gemeinsame work-shops, gesellige Zusammenkünfte und sonstige Veranstaltungen,
- b. Kandidatur bei den Ärztekammerwahlen, sowie
- c. Herausgabe von informativen Rundschreiben über Themen der Interessenvertretung.

§ 4 Aufbringung der finanziellen Mittel

Die finanziellen Mittel sollen wie folgt aufgebracht werden durch:

- a. Mitgliedsbeiträge,
- b. Spenden, Subventionen, Sammlungen, Schenkungen, Widmungen und sonstige Zuwendungen sowie
- c. Erträge aus Veranstaltungen und Unternehmungen.

§ 5 Arten, Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- a. Ordentliche Mitglieder können alle in die Ärzteliste der Ärztekammer für Salzburg eingetragenen Ärztinnen und Ärzte werden.
- b. außerordentliche Mitglieder, können alle den ärztlichen Beruf nicht ausübende Doktoren der Medizin, Hörer der medizinischen Fakultäten sowie nichtmedizinischen Akademiker und juristische Personen werden, die den Verein und die Ziele des Vereines unterstützen und befürworten.
- c. Ehrenmitglieder können jene Persönlichkeiten werden, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

(2) Erwerb der Mitgliedschaft

- a. In den Verein dürfen nur zum Doktor der gesamten Heilkunde und promovierte Personen oder Hörer der medizinischen Fakultät als ordentliche oder außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden, welche sich verpflichten, den Verein entsprechend seiner Zielsetzung zu unterstützen.
- b. Außerordentliche Mitglieder können des weiteren auch nichtmedizinische Akademiker und juristische Personen, welche ihre

Rechte durch einen Bevollmächtigten ausüben, werden, sofern sie die Interessen des Vereines in besonderer Weise unterstützen. Sie müssen dem Ärztestand nicht angehören.

- c. Ehrenmitglieder sind Personen, denen wegen besonderer Verdienste im Sinne der Vereinsziele die Mitgliedschaft verliehen wurde. Dies geschieht über Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- d. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit und/oder Handlungsunfähigkeit, sowie durch freiwilligen Austritt, Streichung und durch Ausschluss.
- b. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden und ist mit Einlangen der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam. Er entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
- c. Die Streichung eines Mitglieds aus dem Verein kann der Vorstand ohne Verständigung des Mitgliedes dann vornehmen, wenn das Mitglied mit dem jährlichen Mitgliedsbeitrag mehr als ein halbes Jahr trotz Fälligkeit und zweimaliger Mahnung in Rückstand ist.
- d. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaftem Verhalten verfügt werden. Gegen diesen Ausschluss ist jedoch binnen zwei Wochen nach Erhalt der Entscheidung des Vorstandes die Berufung an das Schiedsgericht zulässig. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ruhen die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.
- e. Ausscheidende Mitglieder haben weder Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile desselben, noch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden.

(4) Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die informativen Rundschreiben zu beziehen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- b. Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Auf Verlangen ist jedem Vereinsmitglied vom Vorstand eine Kopie der Vereinsstatuten auszufolgen. Darüber hinaus haben die Vereinsmitglieder die ihnen gesetzlich eingeräumten Rechte.

- c. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - i. die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten;
 - ii. die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten;
 - iii. zur pünktlichen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe. Für Mitglieder, die sich noch in Ausbildung befinden, wird ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren und Beiträge befreit. Für fördernde Mitglieder wird ein erhöhter Mitgliedsbeitrag festgesetzt.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Referenten
- d. die Rechnungsprüfer
- e. das Schiedsgericht

§ 7 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens vier Wochen nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen muss der Vorstand alle Mitglieder mindestens vierzehn Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich an die bekannt gegebene Adresse, Faxnummer oder E-Mail Adresse einladen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder E-Mail einzureichen.

- (5) Bei Generalversammlungen sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.
- (6) Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Für Wahlen und Beschlüsse in der Generalversammlung ist in der Regel die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer seiner Vizepräsidenten in abwechselnder Reihenfolge. Wenn auch diese verhindert sind, so führt einer der stellvertretenden Vizepräsidenten den Vorsitz, ebenso in abwechselnder Reihenfolge.

§ 8 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung
- b. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes
- c. Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Beschlussfassung über den Voranschlag (Budget)
- f. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, wobei für Mitglieder in Ausbildung ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag festzusetzen ist
- g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsident, zwei Vizepräsidenten und zwei Vizepräsident-Stellvertreter.
- (2) Ein Vizepräsident und sein Stellvertreter sind aus der Kurie der angestellten Ärzte zu wählen, der andere Vizepräsident und sein Stellvertreter aus der Kurie der niedergelassenen Ärzte.
- (3) Der Vorstand kann bis zu zehn ordentliche Vereinsmitglieder als kooptierte Mitglieder in den Vorstand aufnehmen. Bis zu fünf kooptierte Mitglieder

- können der Kurie der angestellten Ärzte angehören, bis zu fünf kooptierte Mitglieder der Kurie der niedergelassenen Ärzte.
- (4) Der Vorstand kann außerdem zu einzelnen Vorstandssitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Mitglieder oder auch außenstehende Berater hinzuziehen.
 - (5) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zu seinen Mitgliedern dürfen nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Wiederwahlen sind zulässig. Die Funktionsperiode des Vorstandes endet in der zweiten Generalversammlung nach der Wahl, auf jeden Fall währt sie jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
 - (6) Beim Ausscheiden von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes muss längstens binnen drei Monaten eine außerordentliche Generalversammlung zur Ersatz- bzw. Neuwahl einberufen werden. Sonstige Ersatzwahlen haben bei der nächstfolgenden Generalversammlung stattzufinden.
 - (7) Der Vorstand wird vom Präsident, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsident schriftlich, mittels Telefax, per E-Mail oder mündlich einberufen.
 - (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine gewählten und kooptierten Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.
 - (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - (10) Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung gilt die Vertretungsregelung gemäß § 7 Zi 8.
 - (11) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt und Enthebung.
 - (12) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Wahl des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
 - (13) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

§ 10 Aufgabenkreis des Vorstandes – besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Erstellung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlungen

- c. Erstellung des Voranschlages (Budgets)
 - d. Erstellung des Vorschlages für die Mitgliedsbeiträge und Einhebung der Mitgliedsbeiträge, der ermäßigten und fördernden Mitgliedsbeiträge
 - e. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - f. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - g. Erstattung des Vorschlags zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h. Erstellung der Wahlliste zur Ärztekammerwahl
 - i. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes
 - j. Sämtliche sonstige Angelegenheiten der Geschäftsführung.
- (2) Die gewählten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen.
- (3) Verträge und Vereinbarungen, insbesondere grundbuchsfähige Urkunden, Vollmachten, Steuererklärungen und sonstige nicht zur laufenden Vereinsgebarung gehörigen Schriftstücke sind jeweils von zwei gewählten Vorstandsmitgliedern zu unterfertigen, wovon einer der Präsident oder ein Vizepräsident sein muss.
- (4) Für Schriftstücke, die zur laufenden Vereinsgebarung und Tätigkeit gehören, genügt jedoch die Unterfertigung durch ein gewähltes Vorstandsmitglied.
- (5) Der Vorstand führt das Rechnungswesen des Vereines und erstellt den Rechnungsabschluss. Der Rechnungsabschluss ist innerhalb der ersten fünf Monate eines Vereinsjahres für das vorangegangene Vereinsjahr zu erstellen und an die Rechnungsprüfer vorzulegen. Die Erstellung des Rechnungsabschlusses hat nach den jeweils geltenden Rechnungslegungsvorschriften für Vereine zu erfolgen.
- (6) Die nähere Aufgabenverteilung im Verein Vorstand regelt die Geschäftsordnung, die der Verein Vorstand beschließt. Die gewählten Vorstandsmitglieder übernehmen im Vorstand die ihnen durch die Geschäftsordnung des Vorstandes zugewiesenen Aufgabenbereiche und haben diese Aufgabenbereiche eigenständig zu betreuen. Den anderen Vorstandsmitgliedern steht diesbezüglich ein Informationsrecht zu. Folgende Aufgabenbereiche sind vom gewählten Vorstand letztverantwortlich wahrzunehmen, kooptierte Vorstandsmitglieder sind verantwortlich beizuziehen:
- a. Finanzen – mindestens ein gewähltes und bis zu zwei kooptierte Vorstandsmitglieder
 - b. Öffentlichkeitsarbeit - mindestens ein gewähltes und bis zu drei kooptierte Vorstandsmitglieder
 - c. Informationsarbeit mindestens ein gewähltes und bis zu drei kooptierte Vorstandsmitglieder

§ 11 Referenten

Einzelne Vereinsmitglieder können vom Vorstand als Referenten für bestimmte Aufgabenbereiche eingesetzt werden. Näheres regelt hierzu die Geschäftsordnung des Verein Vorstandes.

§ 12 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß die Bestimmungen des § 9 Abs. (11), (12) und (13).

§ 13 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen ein drittes Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen im Sinne des Vereinszweckes und der Vereinsziele. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig und unterliegen keinem weiteren Rechtsmittel.

§ 14 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel aller abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung:
 - a. der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und
 - b. in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.
- (3) Das im Falle der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen.
- (4) Es ist vom abtretenden Vereinsvorstand (vom Liquidator) einem Rechtsträger zu übergeben, der als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich im Sinne der §§ 34 ff. der Bundesabgabenordnung anerkannt ist und in der letzten

Generalversammlung bestimmt wurde. Hierbei ist solchen Rechtsträgern Vorzug zu geben, welche die gleichen Zwecke verfolgen wie der Verein VAS - VEREINTE ÄRZTE SALZBURG.

Beschlossen in der Generalversammlung am 30.März 2009